



Arbeitshilfe

Wegweisung auf öffentlichen Strassen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

16.07.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundlagen	3
4.	Zweck der Wegweisung	4
4.1	Verkehrslenkung.....	4
4.2	Verkehrssicherheit	4
5.	Wegweiserarten	4
5.1	Ortswegweiser	4
5.2	Wichtige örtliche Verkehrspunkte	5
5.3	Betriebswegweiser.....	7
5.3.1	Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung – Art des Betriebes	8
5.3.2	Abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen	9
5.3.3	Häufig aufgesuchtes Ziel.....	9
5.3.4	Parkplatz-Nachweis	9
5.3.5	Sammelbegriff oder gleichlautende geographische Bezeichnung.....	9
5.4	Touristische Signalisation und Hotel- und Restaurantwegweiser	10
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	10
5.4.2	Touristische Signalisation	10
5.4.3	Hotel- und Restaurantwegweiser	10
6.	Reihenfolge/Hierarchie der Wegweisungsarten am gleichen Standort	13
7.	Bewilligungsverfahren.....	13
7.1	Gesuch.....	13
7.2	Zuständigkeiten	13
7.3	Rechtsmittelweg gegen Entscheide der Behörden.....	14
8.	Abkürzungen.....	15
9.	Kontaktstellen.....	15
10.	Relevante Gesuchsformulare zum Download im Internet	15

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Zielsetzung

Diese Arbeitshilfe soll den zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden als Leitfaden für die Behandlung von Fragestellungen rund um das Thema der Wegweisung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dienen. Das Ziel ist eine einheitliche Praxis im Bereich der örtlichen Wegweisung auf allen öffentlichen Strassen im Kanton Bern.

2. Geltungsbereich

Die Ausführungen gelten für öffentliche Haupt- und Nebenstrassen sowie Verkehrsflächen, deren Betrieb dem Strassenverkehrsrecht untersteht (z. B. öffentliche Plätze). Für bewilligte Signalisationen, die dieser Information nicht entsprechen, gilt die Besitzstandsgarantie. Solche Signalisationen sind möglichst bald, spätestens aber bei deren Erneuerung, der vorliegenden Information anzupassen.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die Nationalstrassen. Zuständig für die Wegweisung an Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen ASTRA.

3. Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979, Art. 49 - 54, 101, 115
- Strassengesetz (SG, BSG 732.111) vom 4. Juni 2008, Art. 66
- Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1) vom 29. Oktober 2008, Art. 45 + 49
- Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006, Art. 40

Weitere Grundlagen

- Verordnung UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen (SR 741.211.5) vom 12. Juni 2007
- VSS-Norm 640 817 d Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen; Wegweiser, Darstellung vom 1. Februar 2006
- VSS-Norm 640 827 c Strassensignale; Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen vom Juni 1995
- VSS-Norm 40 828 Strassensignale; Hotelwegweiser vom März 2019
- VSS-Norm 640 830 c Strassensignale, Schrift vom Mai 2002
- VSS-Norm 640 846 Signale, Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen vom Oktober 1994
- VSS-Norm 640 870 -1 (EN 12899 - 1:2007) Ortsfeste, vertikale Strassenverkehrszeichen; Verkehrszeichen vom Februar 2009
- VSS-Norm 40 871a Strassensignale, Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung vom März 2019
- Standesordnung der FMH vom 28. April 2016, Art. 20 und Anhang 2 (Richtlinien «Information und Werbung»), Ziffern 2.1 – 2.3
- Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) vom 01. Januar 2008, Bundesamt für Statistik (BFS)

4. Zweck der Wegweisung

4.1 Verkehrslenkung

Wegweiser zeigen den Fahrzeugführern, die einen bestimmten Ort aufsuchen wollen, den geeigneten Weg, um ihr Fahrziel zu erreichen.

Dies setzt voraus, dass der betroffene Lenker jeweils genau weiss, welches sein Fahrziel ist. Die Wegweisung darf nicht dazu dienen, den zufällig vorbeifahrenden Lenker auf ein ihm bis anhin unbekanntes «Produkt» aufmerksam zu machen. Wegweiser dürfen somit weder wirtschaftliche Interessen berücksichtigen noch der Wirtschaftsförderung dienen. Sie haben wettbewerbsneutral zu sein. Einzelne Erwerbsgruppen dürfen keine bevorzugte Behandlung erfahren.

4.2 Verkehrssicherheit

Der zweite Zweck der Wegweisung besteht in der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Der Suchverkehr zeichnet sich immer wieder durch ein langsames Fahren aus, das zu gefährlichen Überholmanövern oder zu unvorhergesehenem und unangekündigtem Einspuren oder Wenden führen kann. Dies soll – sofern die Eigenverantwortung der Lenker nicht alleine eine Rolle spielt – durch eine gezielte Wegweisung vermieden werden.

Andererseits darf die Wegweisung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, indem sie zur Ablenkung der Strassenbenützer führt. Dies bedeutet, dass die Behörde eine (unerwünschte) Häufung von Signalen zu vermeiden hat. Wegweiser sind anhand einer sachgerechten, praxisbezogenen Handhabung nur mit Zurückhaltung anzubringen. Wegweiser dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Dies bedeutet beispielsweise, dass an einer Verzweigung in der Geradeausrichtung keine Wegweiser anzubringen sind; ein Verkehrsteilnehmer findet keinen Grund zum Abzweigen, solange sein Ziel nicht in einer abzweigenden Richtung angezeigt wird.

5. Wegweiserarten

5.1 Ortswegweiser

Ortswegweiser entsprechen den Signalen Nr. 4.31 bis 4.34 im Anhang 2 zur Signalisationsverordnung (SSV).



4.31,
Wegweiser zu
Autobahnen oder
Autostrassen



4.32,
Wegweiser für
Hauptstrassen



4.33,
Wegweiser für
Nebenstrassen



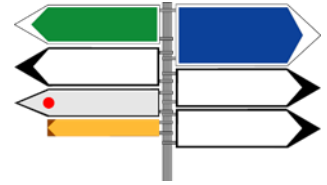
4.34,
Wegweiser bei
Umleitungen

Die Ausgestaltung erfolgt nach der VSS-Norm SN 640 817d

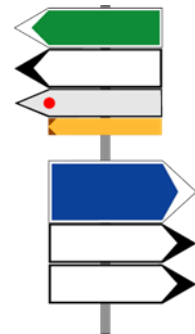
Gesetzliche Grundlage: Art. 49 Abs. 2 SSV; Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln nennen in erster Linie Ortschaften; ...

Wegweiser in Pfeilform stehen unmittelbar bei einer Verzweigung. Mehrere Wegweiser übereinander sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und innerhalb ihrer Bedeutung nach Entfernung von oben nach unten anzuordnen (siehe Kap. 6).

Müssen Wegweiser für Ziele in verschiedenen Richtungen aufgestellt werden, so sollen sie möglichst an einem Standort zusammengefasst werden. Links- und rechtsweisende Wegweiser sind grundsätzlich nebeneinander anzubringen.



Müssen Wegweiser für Ziele in verschiedenen Richtungen ausnahmsweise untereinander angebracht werden, so sind unabhängig von der Bedeutung und der Zielentfernung oben die linksweisenden und unten die rechtsweisenden Wegweiser anzubringen.



5.2 Wichtige örtliche Verkehrspunkte

Wegweiser zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten entsprechen dem Signal Nr. 4.33 im Anhang 2 zur SSV.



Die Ausgestaltung erfolgt nach der VSS-Norm SN 640 817d

Gesetzliche Grundlage: Art. 49 Abs. 2 SSV; ... , nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte (z. B. Bahnhof, Zentrum, Spital) angegeben.

Wichtige örtliche Verkehrspunkte weisen eine hohe Besucherfrequenz und dadurch ein hohes Verkehrsaufkommen auf.

Beschreibt ein Symbol das Ziel zutreffend, so ist dieses ohne Text zu verwenden. Andernfalls kann mit einem Text eine Präzisierung erfolgen. Existiert für das Ziel kein zutreffendes Symbol, so ist nur ein Text zu verwenden. Ein Text ist zudem höchstens in Kombination mit einem Symbol zu verwenden.

In der Praxis werden namentlich folgende Verkehrspunkte mit diesem Wegweiser angegeben:

- | | | |
|---------------------------|-------------------------|-----------------------------|
| – Alters- und Pflegeheime | – Kirchen | – Tierheime |
| – Ärztezentrum | – Mehrzweckgebäude | – Verwaltungen |
| – Bahnhöfe | – Quartierbezeichnungen | – Zentrum |
| – Einkaufszentren | – Schulanlagen | – Zonen (Industrie/Gewerbe) |
| – Friedhöfe | – Spitäler | |
| | – Sportanlagen | |

Bemerkungen zu den einzelnen Zielen:

Zonen

Sammelwegweiser (siehe Kap. 5.3.5)

Kirchen

Es werden nur die durch die Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1, Art. 121) und das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11, Art. 1) anerkannten Landeskirchen signalisiert. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer touristischen Signalisation (siehe Kap. 5.4).

Friedhöfe

Sie werden nur speziell signalisiert, sofern sie sich nicht in der Nähe der Kirche befinden und nicht unmittelbar einem Bestattungsunternehmen angegliedert sind.

Schulanlagen

Sie werden nur speziell signalisiert, wenn sie einen starken ortsunkundigen Personenandrang aufweisen und über genügend öffentliche Parkplätze verfügen.

Einkaufszentren

Darunter werden Verkaufseinheiten des Detailhandels verstanden, die aus einem oder aus mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment führen. Massgebend zur Bewilligung eines Wegweisers ist die Verkaufsfläche nach Massstab von Art. 24 Abs. 2 Bauverordnung (BauV, BSG 721.1) sowie das Verfügen über eine entsprechende Anzahl Parkplätze.

Ärztzentrum

Eine entsprechende Wegweisung kann nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach der Weisung der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IkSt) vom 8. Dezember 1986 kumulativ erfüllt sind (vgl. aus der Rechtsprechung: RRB vom 26.9.1990 in S. Dr. G.).

Diese Voraussetzungen sind die folgenden:

- Die Praxis liegt abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen, wird durch eine grosse Zahl Ortsunkundiger aufgesucht und ist ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar (Art. 54 Abs. 4 SSV).
- Die Wegweisung muss einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen.
- Es müssen in ausreichender Zahl Parkplätze bei der Arztpraxis vorhanden sein.
- Die Wegweisung muss einem überlokalen Bedürfnis entsprechen (starker Fremdenverkehr, schwache regionale Arzt- bzw. Spitaldichte).
- Die sonstigen, für die Bewilligung von Betriebswegweisern erforderlichen Voraussetzungen müssen entsprechend den Richtlinien der IkSt vom 26. Juli 1968 erfüllt sein.
- Der Wegweiser darf einzig die Aufschrift «Arzt» oder «Ärztzentrum» respektive «Zahnarzt» oder «Zahnarztzentrum» tragen.

5.3 Betriebswegweiser

Betriebswegweiser entsprechen dem Signal Nr. 4.49 im Anhang 2 zur SSV.



Die Ausgestaltung erfolgt nach der VSS-Norm SN 640 817d.

Gesetzliche Grundlage: Art. 54 Abs. 4 SSV; Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Prüfungswert sind Gesuche für Betriebe der folgenden Branchen (gemäss der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2008):

- Verarbeitendes Gewerbe
- Bauwesen
- Versorgung
- Land- und Forstwirtschaft
- Handel
- Verkehr oder Lagerei

Diese Wirtschaftszweige zeichnen sich in der Regel durch verkehrsentensive Gütertransporte und teils grossen Gütermengen aus.

Gesuche von Betrieben aus anderen Wirtschaftszweigen sind grundsätzlich nicht prüfungswert.

Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn die Frequenz der Besucher respektive der Fahrzeugmenge derart hoch ist, dass die Wegweisung einem öffentlichen Bedürfnis entspricht. Dabei ist zu prüfen, ob die Wegweisung nicht als «wichtiger örtlicher Verkehrspunkt» gemäss Kap. 5.2 zu erfolgen hat.

Grundsätze:

- Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden.
- Eine Jalonierung ist nicht zulässig.

Gemäss Art. 54 Abs. 4 SSV müssen folgende massgebende fünf Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt sein:

- a) Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung – Art des Betriebs (siehe Kap. 5.3.1)
- b) Betrieb abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen (siehe Kap. 5.3.2)
- c) Häufig aufgesuchtes Ziel (siehe Kap. 5.3.3)
- d) Genügender Parkplatznachweis nach baurechtlichen Vorschriften (siehe Kap. 5.3.4)
- e) Kein Ausschluss durch die Notwendigkeit einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung oder das Vorhandensein einer gleichlautenden geographischen Bezeichnung (siehe Kap. 5.3.5).

Wie sich aus dem Verordnungstext und der Rechtsprechung ergibt, müssen alle nachgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. Schultz H.: Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehr in den Jahren 1978-1982, S. 325; Schaffhauser R.: Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I 2002, S. 109-110; VPB 1989 53.13).

Zu den einzelnen Voraussetzungen orientieren die folgenden Kapitel.

5.3.1 Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung – Art des Betriebes

Wie eingangs unter Kap. 4 dargelegt, dient die Wegweisung der Führung von Personen, die ein bestimmtes Ziel aufsuchen wollen. Der gesetzgeberischen Absicht entsprechend muss der Betriebswegweiser ortsunkundigen Lenkern das Auffinden eines bestimmten Betriebes erleichtern.

Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d. h. Ortskundige, nicht notwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebes. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortiments fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen kein Betriebswegweiser.

Bei anderen Betrieben fällt im Weiteren auch noch eine im öffentlichen Recht verankerte Regelung ins Gewicht, die gewissen Berufszweigen hinsichtlich reklameähnlicher Tatbestände grösste Zurückhaltung auferlegt.

Aus den dargelegten Gründen ergeben sich somit folgende Regelungen:

Betriebe, die keinen Betriebswegweiser rechtfertigen

- Verkaufsgeschäfte, die der Deckung des täglichen Grundbedarfes dienen, wie Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Molkereien, Käsereien (RRB vom 30.5.1990 in S. Käseereigenossenschaft von M.), Metzgereien (VPB 1989, 53.13), Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Coiffeure, Chemische Reinigungen, Optiker, Drogerien, Radio-TV-Elektrogeschäfte, Disc- und Videoshops, Computer-Firmen
- Dienstleistungsbetriebe, die einem Reklameverbot oder zumindest grösster Zurückhaltung unterworfen sind, wie Arztpraxen (Ausnahme unter Kap. 5.2), Anwalts- und Notariatspraxen, Chiropraxen, Apotheken, Bestattungs- und Aufbahrungsunternehmungen
- Klein- und Kunstgewerbe, wie Bijouterie/Goldschmiede, Kunstgalerien, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer oder -reparaturen, Ton-Studios

Betriebe, die unter gewissen Voraussetzungen einen Betriebswegweiser nach ihrer Art erhalten

- Verteilerzentren (Grosslager), Kiesgruben, Grossisten, wenn
 - a) die Lage dezentral/regional,
 - b) die Frequenz der An-/Ablieferungen hoch und
 - c) der Anteil der An-/Ablieferungen durch ausländische LKW gross ist.
- Garagen:
Sie erhalten grundsätzlich nur einen Betriebswegweiser mit dem Namen des Unternehmers oder der Markenvertretung.
- Karosserien:
Bildet eine Karosserie mit einer Garage eine räumliche Einheit, so ist die Garage-Wegweisung anzubringen. Andere Karosserien erhalten einen Wegweiser nur, wenn sie kumulativ
 - a) mehrheitlich im Fahrzeugbau tätig sind und
 - b) eine überregionale Bedeutung haben.

Bei allen anderen Betriebsarten (namentlich Gärtnereien, Schreinereien usw.) muss die überregionale Bedeutung nachgewiesen werden.

Die überregionale Bedeutung ergibt sich aus der Mehrheit folgender Kriterien:

- Palette des Sortiments
- Fläche des Betriebes (Lager- und Produktionsstätte)
- Durchschnittliche Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer pro Tag
- Anzahl Parkplätze
- Grösse des Personalbestands
- Erzielte Umsatz

Insbesondere ist bei jeder Beurteilung sorgfältig der Bereich der Kundschaft und der An-/Ablieferungen abzuwägen.

5.3.2 Abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen

Dieses Kriterium kann zweierlei bedeuten:

- der Betrieb ist von der Strasse her nicht sichtbar oder
- der Betrieb ist sichtbar, aber die Zufahrt ist schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.

5.3.3 Häufig aufgesuchtes Ziel

Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer (vgl. Kap. 5.3.1) sein.

5.3.4 Parkplatz-Nachweis

Eine ausreichende Anzahl Parkplätze nach baurechtlichen Vorschriften ist auszuweisen.

5.3.5 Sammelbegriff oder gleichlautende geographische Bezeichnung

Erfüllt ein Betrieb die Voraussetzungen gemäss den Kap. 5.3.1 bis 5.3.4 muss die Erteilung der Bewilligung dennoch verweigert werden, sofern

- a) ein Sammelbegriff gewählt werden muss oder
- b) bereits eine gleichlautende geographische Bezeichnung besteht.

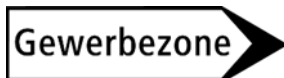
Sammelbegriff

Ein Sammelbegriff ist zu wählen, wenn

- eine Zone gemäss Bauzonenverordnung als Gewerbe- oder Industriezone oder gemischte Wohn-/Gewerbezone oder gemischte Wohn-/Industriezone gekennzeichnet ist, oder
- keine Zone vorhanden ist, aber bereits drei am gleichen Standort und in gleicher Richtung zeigende Wegweiser bestehen oder deren Bewilligung in naher Zukunft nach der Art der sich dort befindenden Betriebe erwartet werden kann.

Innerhalb in sich geschlossener Zonen können alle Betriebe einzeln signalisiert werden (Konzept). Bei signalisierten Betrieben müssen Parkplätze vorhanden sein.

Der Sammelwegweiser wird wie ein Wegweiser gemäss Kap. 5.2 ausgestaltet und enthält die Art der Zone und die örtliche Bezeichnung oder den Strassennamen.



Gleichlautende geographische Bezeichnung

Der Name des Betriebes darf nicht mit einer geographischen Bezeichnung kombiniert oder identisch sein, die bereits auf Wegweisern für Haupt- oder Nebenstrassen aufgeführt ist.



5.4 Touristische Signalisation und Hotel- und Restaurantwegweiser

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 54 Abs. 9 SSV erlässt das UVEK Weisungen für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser. Als solche Weisungen gelten die VSS-Normen SN 640 827c «Strassensignale/Touristische Signalisation» an Haupt- und Nebenstrassen vom Juni 1995 und 40 828 «Strassensignale/Hotelwegweiser» vom März 2019, welche vom Departement gestützt auf Art. 115 Abs. 1 SSV als rechtsverbindlich erklärt worden sind (vgl. Art. 2 lit. h + i der Verordnung vom 12. Juni 2007 des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen [SR 741.211.5]).

5.4.2 Touristische Signalisation

Die Handhabung der touristischen Signalisation richtet sich vollumfänglich nach der BSIG-Weisung Nr. 7.732.11/6.1 «Touristische Signalisation» und der VSS-Norm SN 640 827c.

5.4.3 Hotel- und Restaurantwegweiser

Hotelwegweiser

Die Signale 4.85/4.86/4.87 (Art. 62 SSV) wurden lange Zeit als Wegweiser missbraucht, obwohl sie als Standortsignale gelten. Aus diesem Grund sollen sie im Kanton Bern nicht mehr verwendet werden, auch nicht als Vorseignale. An ihrer Stelle werden inner- und ausserorts ordentliche Vorwegweiser (Signale Nr. 4.36 - 4.39) verwendet, sofern sie aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind (z. B. vorangehende Kuppe, unübersichtliche vorangehende Kurve).



Die Hotelwegweisung richtet sich nach der VSS-Norm 40 828. Die vorliegende Arbeitshilfe präzisiert die darin enthaltenen Angaben und verwendet diese analog für Restaurants. Die Wegweiser sind wettbewerbsneutral und enthalten insbesondere keine Angaben über die Qualität/Klassifikation der Betriebe (z. B. Sterne), Öffnungszeiten oder Distanzen.

Bei Gesuchen um Bewilligung zum Aufstellen von Hotelwegweisern ist zu prüfen, ob in der Region andere widerrechtlich aufgestellte Hotelwegweiser bestehen. Im Falle des Zutreffens ist vor dem Entscheid bezüglich des Gesuchs das Verfahren zur Entfernung der widerrechtlich aufgestellten Wegweiser einzuleiten.

Restaurantwegweiser

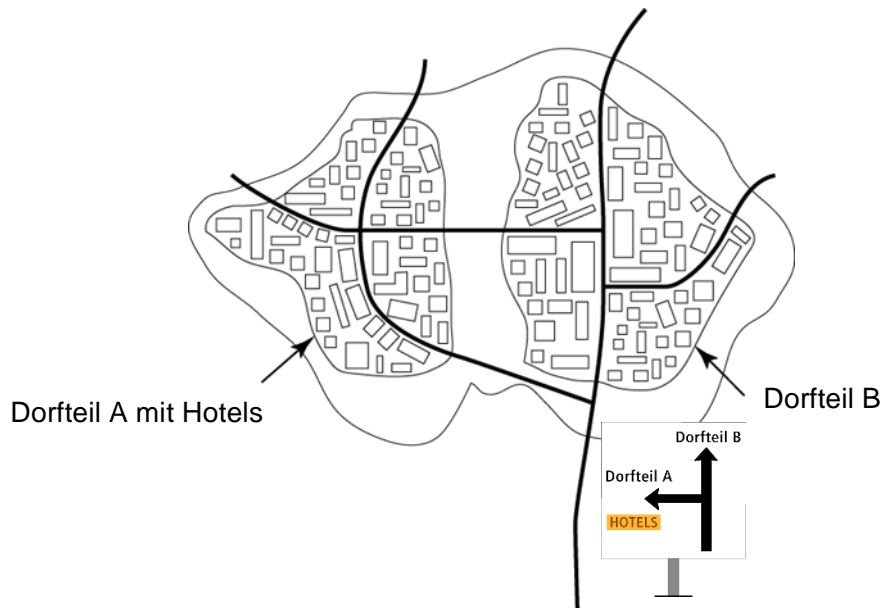
Als Wegweiser für Restaurants werden grundsätzlich Hotelwegweiser verwendet. Die Inhalte gemäss Kap. 5.4.3 gelten auch für Restaurantwegweiser. Um den Zweck und die Verkehrssicherheit der Restaurantwegweiser sicherzustellen, kommen nur Restaurants für eine Wegweisung in Frage, welche kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie fallen unter den Geltungsbereich des Gastgewerbegesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- Sie fallen nicht unter die Aufzählung gemäss Art. 19 Abs. 1 Gastgewerbeverordnung.
- Sie haben eine gültige Betriebsbewilligung A oder B gemäss Art. 6 Gastgewerbegesetz.

Betriebsbewilligungen sind einem Gesuch (resp. Konzept) zu Restaurantwegweisern beizulegen.

Standort des Betriebes innerorts

- Bei einem einzigen Betrieb in der Ortschaft:
Der Wegweiser ist nur anzubringen, wenn über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen, insbesondere wenn die Zufahrt zur Gaststätte nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Führt die ordentliche Wegweisung zur Ortschaft, in der sich der Betrieb befindet, darf ausserorts kein Hotelwegweiser aufgestellt werden.
- Bei mehreren Betrieben in der Ortschaft:
Eine Hotelwegweisung darf aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität nur anhand eines Gesamtkonzeptes für die ganze Ortschaft oder in Städten für ein ganzes Quartier erstellt werden.
Ortschaften, die Quartiere oder Ortsteile besonders bezeichnen, verfügen erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils über eine Hotelwegweisung. In Ortschaften, die mehrere Ortsteile umfassen, jedoch nur ein Ortsteil durch die Hotelwegweisung betroffen ist und über einen direkten Zugang auf die Kantonsstrasse verfügt, bleibt das Anbringen eines Vorwegweisers mit dem braunen Titelfeld «HOTELS» vorbehalten.



Standort des Betriebes ausserorts

Eine Wegweisung ist ausserorts nur ausnahmsweise zu gestatten, wenn die zwei nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Betrieb ist nicht sichtbar oder die Zufahrt ist nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar (vgl. Kap. 5.3.1) und
- es kann keine Ortsbezeichnung signalisiert werden (vorangehende Prüfung durch die Behörde).

Bestehende unrechtmässig montierte Hotel- oder Restaurantwegweiser

Nicht den Grundsätzen und Voraussetzungen entsprechende bestehende Hotel- oder Restaurantwegweiser sind generell zu entfernen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, solche Wegweiser zu belassen. Das Verfahren richtet sich nach dem Grad der Verkehrsbeeinflussung. Das Hauptkriterium ist die Verkehrsgefährdung. Es sind aber auch andere Aspekte wie Strassenabstand, Ortsbildschutz, rechtsgleiche Behandlung oder negative Präzedenzfälle zu bedenken.

Vorgehen:

1. Bei grosser Gefahr für die Verkehrssicherheit:
Hier ist sofortiges Handeln unerlässlich, d. h. der Wegweiser ist umgehend und ohne weitere Ankündigung zu entfernen (antizipierte, d. h. vorweggenommene Ersatzvornahme). Beispiel: Ein Wegweiser verdeckt die Sicht auf eine viel befahrene Strasse; in diesem Fall räumt die Behörde den Wegweiser direkt ab. Auf Gesuch hin muss die bereits vollzogene Ersatzvornahme nachträglich verfügt werden.
2. Bei erheblicher Gefahr für die Verkehrssicherheit:
Der Eigentümer des Wegweisers ist rasch zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung ohne Wirkung, ist ein direktes Handeln durch die Behörde zu empfehlen (siehe 1.). Beispiele: Wegweiser steht im Bereich von Fussgängerstreifen und verdeckt die Sicht oder lenkt ab.
3. Bei geringer Gefahr für die Verkehrssicherheit:
Die Behörde sorgt mittels Wiederherstellungsverfügung oder Mitteilung dafür, dass der rechtmässige Zustand innert angemessener Frist hergestellt wird.

6. Reihenfolge/Hierarchie der Wegweisungsarten am gleichen Standort

Die Wegweiser werden von oben nach unten nach ihrer Bedeutung angebracht (siehe VSS-Norm SN 640 846 Signale/Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen vom Oktober 1994).



Die touristischen Wegweiser, die Hotel- und die Betriebswegweiser können am gleichen Standort angebracht werden. Wenn möglich sollen sie von der übrigen Wegweisung getrennt sein. Die Hierarchie entspricht der nebenstehenden Abbildung.



7. Bewilligungsverfahren

7.1 Gesuch

Ist eine Wegweisung erwünscht, so ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Gesuche sind stets bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wegweiser aufgestellt werden soll. Für die verschiedenen Wegweiserarten sind die jeweiligen Gesuchsformulare auszufüllen (siehe Kap. 10). Richtet sich ein Wegweiser an die Verkehrsteilnehmer auf Kantonsstrassen, so ist das Gesuch von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer entsprechenden Stellungnahme an den zuständigen Oberingenieurkreis zum Entscheid weiterzuleiten.

7.2 Zuständigkeiten

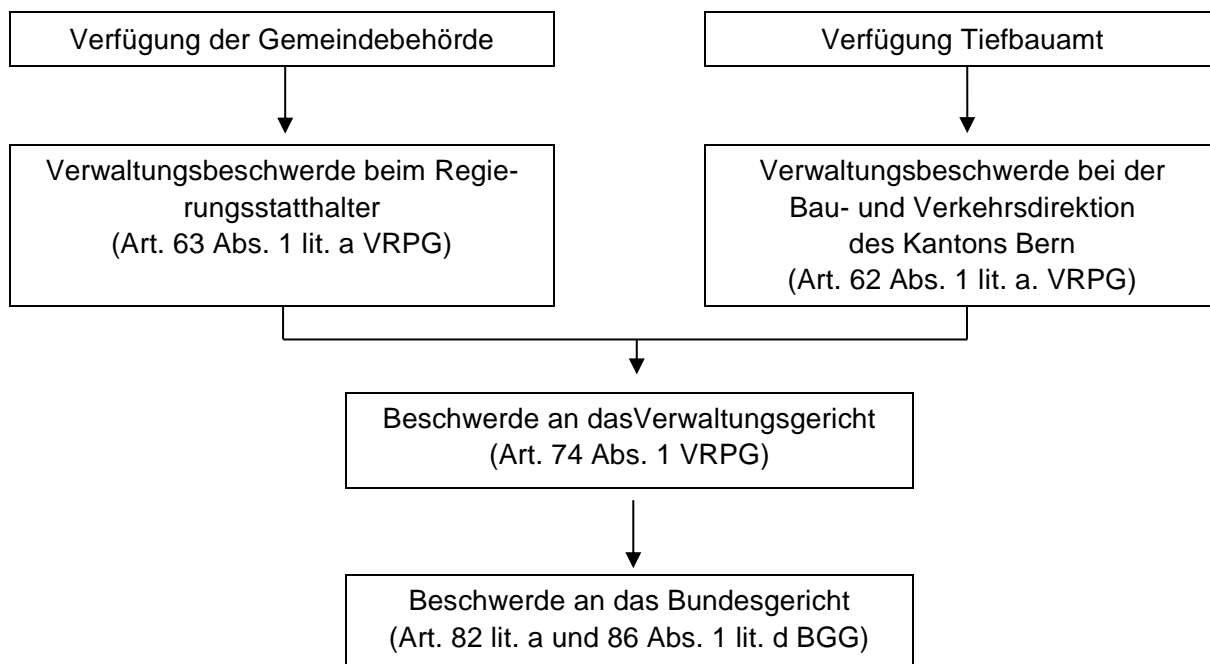
Die Zuständigkeit für das Aufstellen von Wegweisern ergibt sich aus der Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1) vom 29. Oktober 2008, insbesondere Art. 45 Abs. 1 - 5 und Art. 49 Abs. 2.

Art. 45 Abs. 1 Die für den Erlass von Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde ist auch zuständig für die Wegweisung. Die Absätze 2 bis 5 bleiben vorbehalten.

Art. 45 Abs. 2 Die Wegweisung, die notwendigerweise nach einem lokalen oder regionalen Gesamtplan erfolgt wie insbesondere die touristische Signalisation, bedarf auf allen Strassen der Zustimmung des Tiefbauamts.

- Art. 45 Abs. 3 Wird die Wegweisung gemäss Art. 115 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV) privaten Organisationen übertragen, so erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen.
- Art. 45 Abs. 4 Die zuständigen Behörden der Gemeinden sind in ihrem Gebiet innerhalb der Ortschaftstafeln auf allen Strassen zuständig für die Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten, Parkplätzen und Betrieben. Für die Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.
- Art. 45 Abs. 5 Die zuständigen Behörden der Gemeinden berücksichtigen bei Betriebswegweisern folgende Grundsätze:
 - a) Für das Anbringen von Betriebswegweisern ist ein öffentliches Interesse erforderlich.
 - b) Zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisern ist gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.
- Art. 49 Abs. 2 Die vorübergehende Wegweisung für Veranstaltungen und private Anlässe aller Art ist auf allen Strassen mit Ausnahme der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen der zuständigen Behörde der Gemeinden vorbehalten. Für die vorübergehende Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.

7.3 Rechtsmittelweg gegen Entscheide der Behörden



8. Abkürzungen

BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985	BSG 721.1
BGG	Bundesgerichtsgesetz	SR 173.110
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden	
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung	
IkSt	Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr	
RRB	Regierungsratsbeschluss	
SG	Kant. Strassengesetz	BSG 732.11
SV	Kant. Strassenverordnung	BSG 732.111.1
SSV	Signalisationsverordnung	SR 741.21
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden	
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	BSG 155.21
VSS	Verband Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute	

9. Kontaktstellen

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim zuständigen Oberingenieurkreis:

<https://www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/tiefbauamt/kontakte-tiefbauamt-kontaktformular.html>

10. Relevante Gesuchsformulare zum Download im Internet

Unter <https://www.be.ch/tba> → Strassen → [Signalisation, Wegweisung & Markierung](#) können folgende für diese Arbeitshilfe relevanten Vorlagen heruntergeladen werden:

- Gesuch Betriebswegweiser an Kantonsstrassen
- Gesuch Hotelwegweiser an Kantonsstrassen (Einzel)
- Gesuch Hotelwegweiser an Kantonsstrassen (Konzept)
- Gesuch Wegweiser «Parkplatz» an Kantonsstrasse
- Gesuch Wegweiser «Wichtiger örtlicher Verkehrspunkt» an Kantonsstrassen
- Gesuch «Touristische Wegweiser» an Kantonsstrassen (Einzel)
- Gesuch «Touristische Wegweiser» an Kantonsstrassen (Konzept)
- Gesuch touristische Wegweisung «Willkommenstafel für touristische Verkehrspunkte»
- Gesuch touristische Wegweisung «Willkommenstafel für Ortschaften»